

# Wichtige Neuregelungen des GKV-Leitfadens zur Selbsthilfeförderung in der Fassung vom 20.08.2018 (keine vollständige Auflistung)

---

## I. Präambel

- Einfügung:  
„Neben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe existieren vielfältige Strukturen des bürgerschaftlichen Engagements, der sozialen bzw. sozillagenbezogenen Selbsthilfe, die nicht nach § 20h SGB V gefördert werden können. Diese befassen sich v. a. mit sozialen Belangen bzw. bestimmten Personengruppen, wie z. B. Alleinerziehende, Familien, Senioren, Bürger- oder Stadtteilinitiativen.“
- Einfügung unter 1.  
„Darüber hinaus können Projekte von „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen“ aus der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung gefördert werden, siehe hierzu B.2.4. und B.5.5.“

## III. Begriffsbestimmungen

- Bei der Definition von Selbsthilfegruppen entfällt der bisherige Satz „Dies schließt eine gelegentliche Hinzuziehung von Expertinnen und Experten zu bestimmten Fragestellungen nicht aus“. (vergleiche A.5.3 / B.5.3)
- Die Definition von Selbsthilfekontaktstellen greift die bisherige Formulierung unter A.5.4, 1. Bullet, mit der Ergänzung „landesweit“ auf.

## Teil A: Kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung (Pauschalförderung)

### A.1.4 Nicht verausgabte Fördermittel eines Förderjahres

- Umformulierung des bisherigen Satzes und Differenzierung:  
„Nicht verausgabte Fördermittel aus der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung (Restmittel) verbleiben bei der Gemeinschaftsförderung und werden in das Folgejahr übertragen. Nicht verausgabte Fördermittel aus der krankenkassenindividuellen Förderung (Überlaufmittel) fließen nach (...)“.

### A.2 Gegenstand der Förderung/Förderzwecke

- Einfügung eines 2. Absatzes:  
„Nicht vom Förderzweck umfasst sind Angebote, die zu den Leistungen der GKV nach anderen Rechtsgrundlagen gehören, z. B. (...)“

#### A.2.1 Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landeebene

- Umformulierung  
Selbsthilfeorganisationen können auch bezuschusst werden, wenn sie sich mit mehreren Krankheiten oder Krankheitsfolgen entsprechend dem Krankheitsverzeichnis befassen.
- Umformulierung 2. Bullet (redaktionell)
- Ergänzung 3. Bullet:  
„die den Austausch ihrer Mitglieder ermöglichen, z. B. auch über das Internet“.

#### A.2.2 Selbsthilfegruppen

- „Gefördert werden können Selbsthilfegruppen, (...) die sich auf die gemeinsame Bewältigung von Krankheiten, Krankheitsfolgen und/oder psychischen Problemen richten und mit dazu beitragen, die persönliche Lebensqualität zu verbessern (gemäß Krankheitsverzeichnis).“

### A.2.3 Landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen

- Einfügung:  
„Gefördert werden kann pro Bundesland eine landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstelle. Neue landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen können gefördert werden, sofern es hierfür ein Votum der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft der Selbsthilfekontaktstellen gibt. Gefördert werden kann eine landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstelle, die (...)“.

### A.5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Einfügung:  
„Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (wie z. B. Pharmaunternehmen und Medizinproduktehersteller sowie (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie) ist transparent zu gestalten.“
- Einfügung:  
„Anträge und Verwendungsnachweise sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.“

### A.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene

- Einfügung:  
„Die Selbsthilfeorganisation erhebt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag. Sofern die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene keine eigenen Mitgliedsbeiträge erhebt, weist sie zumindest Mitgliedsbeiträge aus, die ihr von ihrer Bundesorganisation zugewiesen werden.“
- Einfügung:  
„Für Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen und für Selbsthilfeorganisationen, deren Mitglieder sich vorrangig über das Internet austauschen, ist es als Ausnahme zulässig, dass sie nicht über nachgeordnete Strukturen verfügen (siehe auch A. 8.1.3).“
- Einfügung:  
„Die Selbsthilfeorganisation auf Bundes- und Landesebene organisiert für ihre Mitglieder zumindest einmal jährlich die Möglichkeit für ein persönliches Zusammenreffen (z.B. im Rahmen einer Mitgliederversammlung, eines Regionaltreffens oder einer Jahrestagung).“

### A.5.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen

- Ergänzung vorletztes Bullet = Textübernahme aus Begriffsbestimmungen

### A.5.4 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen

- Einfügung von Fördervoraussetzungen für landesweit ausgerichtete Selbsthilfekontaktstellen. Folgeregelung der Ausführungen zu landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen unter A.2.3.

### A.8.1.3 Anträge mit bundeslandübergreifender Ausrichtung

- Einfügung:  
„Selbsthilfeorganisationen im Bereich der seltenen Erkrankungen oder Selbsthilfeorganisationen, deren Mitglieder sich vorrangig über das Internet austauschen (siehe A.5.2), haben Förderanträge ausschließlich auf der Bundesebene zu stellen.“

### A.8.2 Förderfähige Ausgaben

- Umformulierung:  
„Miet- und Nebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen)“
- Einfügung:  
„Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. Angehörigentreffen), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Selbsthilfegruppe, Selbsthilfekontaktstelle oder Selbsthilfeorganisation haben.“
- Einfügung:  
Ob Ausgaben anerkannt und als förderfähig bewilligt werden, entscheiden die Krankenkassen und ihre Verbände nach Maßgabe des Leitfadens und pflichtgemäßem Ermessen.

### A.8.3 Nicht förderfähige Ausgaben (alt)

Der Absatz wurde komplett gestrichen.

#### **A.8.4 Nachweis der Mittelverwendung**

- Einfügung zu 1.  
„Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen.“

### **Teil B: Krankenkassenindividuelle Förderung (Projektförderung)**

#### **B.1.4 Nicht verausgabte Fördermittel eines Förderjahres**

- Umformulierung:  
„Nicht verausgabte Fördermittel aus der krankenkassenindividuellen Förderung (Überlaufmittel) fließen nach Vorliegen der amtlichen Ausgabenstatistik (KJ 1) im darauffolgenden Jahr der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung zu.“

#### **B.2 Gegenstand der Förderung/Förderzwecke**

- Ergänzung:  
„Nicht vom Förderzweck umfasst sind (...)“, analoge Regelung zu A.2

##### **B.2.1 Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene**

- Ergänzung einer Regelung zur Förderung von Selbsthilfeorganisationen, die den Austausch ihrer Mitglieder z. B. auch über das Internet ermöglichen, analoge Regelung zu A.2.1

##### **B.2.3 Selbsthilfekontaktstellen**

- Ergänzung einer Regelung zu landesweit ausgerichteten Selbsthilfekontaktstellen, analoge Regelung zu A.2.3

##### **B.2.4 Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen**

- Ergänzung der bisherigen Begrifflichkeit „Dachorganisationen“ um die Wörter „von Selbsthilfeorganisationen“

- Ergänzung:  
„Projekte von Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen werden in der Regel über die krankenkassenindividuelle Förderung bezuschusst (Projektförderung). Die GKV- Gemeinschaftsförderungen treffen Regelungen, welche Projekte von Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen aus Fördermitteln der GKV-Gemeinschaftsförderungen gefördert werden können“.

### **B.5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen**

- Ergänzungen analog Teil A., s. A.5.1

### **B.5.2 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes-und Landesebene**

- Ergänzungen analog Teil A., s. A.5.2

### **B.5.3 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfegruppen**

- Ergänzung vorletztes Bullet = Textübernahme aus Begriffsbestimmungen, analog Teil A, s. A.5.3

### **B.5.4 Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen**

- Ergänzung einer Regelung zu landesweiten Selbsthilfekontaktstellen, analog Teil A., s. A.5.4

### **B.5.5 Besondere Fördervoraussetzungen für Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen**

- Einfügung:  
„Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen führen einen eigenständigen Namen und verfügen über die Rechtsform des e.V.“
- „Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen erheben von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge“

### B.8.1 Antragstellung

- Einfügung:  
„Anträge sind von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu unterzeichnen (siehe auch B.5.1).“
- Ergänzung zu den Angaben im Projektantrag:  
„Ausführungen, dass das Projekt im Interesse der Mitglieder erfolgt und von diesen inhaltlich mitgetragen wird“

### B.8.3 Nicht förderfähige Ausgaben (alt)

Streichung analog Teil A / s. A.8.3

### B.8.4 Nachweis der Mittelverwendung

- Ergänzung unter 1.  
„Der Verwendungsnachweis ist von zwei legitimierten Vertreterinnen oder Vertretern des Antragstellers zu belegen.“

## Anlagen

- Die vormalige Anlage 3 („Musterantrag Pauschalförderung“) wurde gestrichen.
- Die Anlage 3 („Musteranlage Allgemeine Nebenbestimmungen“) wurde entsprechend der Neuregelungen im Leitfaden angepasst.
- Die Anlage 5 („Glossar“) wurde entsprechend der Neuregelungen im Leitfaden angepasst.
- Die Anlage 6 („Weiterführende Informationen“) wurde neu beigefügt.

Stand: 26.10.2018